

dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hergesell

- 1) Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- 2) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- 3) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 65-66

45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 01.03.2016
53.05L-500-53.0077/15/5.11

Die Firma Paul Bauder GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Hartschaumplatten auf dem Betriebsgrundstück Im Emscherbruch 15, 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 97, Flurstück 170), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Hartschaumplatten einschließlich Anlagen zur Lagerung von MDI (Diphenylmethandiisocyanat) und Flüssiggas.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Watermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 66

46 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 02. März 2016
500-53.0002/14/0602.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG mit Datum vom 24.02.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 und den Ziffern 6.2 Spalte 1, Verfahrensart G, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 511, 539, 547, 560, 562, 563, 854, 856, 859, 860, 862, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088, 1089, die Anlage zur Papierherstellung mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen durch Erweiterung der Produktionskapazität auf eine Leistung von maximal 820 t Papier/d und 250.000 t Papier/a und die Erhöhung verschiedener Kamine auf eine Höhe von 26,17 m über Geländeoberkante wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Genehmigung nach § 4 TEHG“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2016 in der Zeit vom **14.03.2016** bis einschließlich **29.03.2016** während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Im Rathaus Buer,
– Referat Bauordnung und -verwaltung, Zimmer 493,
Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz, Zimmer 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Die Genehmigung wird parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren) unter der Überschrift Genehmigungsbescheide 2016 verfügbar gemacht.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Bedingungen und Auflagen ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 66

47 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 03.03.2016
500-53.0065/15/9.1.1.2

Die Firma Linde AG, Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstr. 70, 82049 Pullach hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des

• Umfüllwerkes RheinRuhr für technische Gase gemäß Nr. 9.1.1.2 und 9.3.2 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück, Werrastraße, 45768 Marl, Gemarkung Marl, Flur 7, Flurstück 61 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Umfüllwerkes mit einem vollautomatischen Regallager und automatisierten innerbetrieblichen Transporteinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Werrastraße in Marl. Das Lager für brennbare Gase ist für eine Lagermenge von max. 29,9 t ausgelegt. Des Weiteren sollen 443 t inerte Gase und 173 t brandfördernde Gase sowie ca. 10 t giftige Gase oder Gasgemische mit giftigen Bestandteilen in Flaschen gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 66-67

48 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0052/15/0335508/0003.V

48147 Münster, den 02.03.2016

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, hat der Firma Feuerverzinkung Osnabrück GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 49492 Westerkappeln mit Datum vom 24.02.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Verzinkerei und der Vorbehandlung durch den

Umbau der Vorbehandlung:

- Austausch aller derzeit vorhandenen Becken in beiden Auffangwannen gegen neue mit einheitlichen Maßen und einem Maximalvolumen von ca. 71 m³ und einem max. Füllvolumen von ca. 66,8 m³,

- Erhöhung des maximalen Wirkbadvolumens von bisher 585 m³ auf 601,3 m³,
- Kompletter Umbau der Auffangwanne 2. Der sich in der Auffangwanne befindliche Keil wird entfernt. Es entsteht eine längere und schmalere Auffangwanne mit den Maßen 12,2 m breit und 24,6 m lang und einer Höhe von mind. 0,49 – 0,50 m. Die gesamte Wanne wird auf 2,57 m unter der Hallen-Null-Ebene vertieft,
- Vollständige Einhausung der neuen Vorbehandlungslinie. Die Bereiche neben und zwischen den Vorbehandlungsbädern bis hin zum Trockenofen werden vollständig mit Kunststoffplatten verschlossen,
- Anschluss der Einhausung der Vorbehandlung an eine unterdruckgesteuerte Absaugung mit vorgeschaltetem Gaswäscher und einer Leistung von ca. 60.000 m³/h,
- Betrieb von Wärmetauschern in den oben genannten Vorbehandlungsbädern, so dass mit der Abwärme aus dem Verzinkungskessel über den genehmigten Wärmetauscher die Vorbehandlungsbäder beheizt werden können (alle Bäder außer den Spülen und der Abbeize),
- Einsatz von Salzsäure bei den Beizbädern und der Abbeize bis zu einer Konzentration von 15 Massenprozent bei einer Temperatur der Beizen von bis zu 35°C,
- Verlagerung der zurzeit außen stehenden Flussmittelaufbereitung in die Halle,

und den

Umbau der Verzinkerei:

- Erhöhung des Rohgutdurchsatzes auf 14 t Rohgut aus Stahl je Stunde, wobei der Rohgutdurchsatz auf max. 99.000 Tonnen pro Jahr begrenzt wird,
- Demontage des aktuell eingesetzten Trockenofens,
- Aufbau eines neuen Trockenofens. Dieser wird mit einem zweistufigen Beheizungskonzept ausgeführt. Die erste Stufe wird durch den genehmigten Wärmetauscher, der im Abgasstrom des Verzinkungsofens eingebaut ist, realisiert und die zweite durch einen zusätzlichen Wärmeluftezeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 700 kW,
- Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung von zurzeit 1.220 kW auf zukünftig 1.840 kW durch Vergrößerung der Leistung der bestehenden 14 Brenner auf je 115 kW und den Einbau von 2 weiteren Brennern mit jeweils 115 kW Leistung,
- weitere kleinere Änderungen (siehe Antrag).“

Die Anlage darf auf dem Grundstück, Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 782, geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2016 in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 29.03.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Rathaus Westerkappeln – Rathaus, Zimmer 17,
Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 5011, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht / Brandschutz, Wasserrecht, Abfallrecht und Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 67-68

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 14.03.2016, 15.30 Uhr, im Saal 1 (Erdgeschoss) im Freiherr-vom-Stein-Haus der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2016 –
2. Haushalt 2015; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 – Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2016 –
3. Tarifmaßnahme Münsterland-Tarif 01.08.2016 – Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2016 –
4. Westfalen-Tarif – Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2016 –
5. Infrastrukturprojekte im Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2016 –
6. Verbandsversammlung des NWL am 15.03.2016 – Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2016 –
7. Mitteilungen und Anfragen

- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Anpassungs- und Änderungsbedarf Satzung und öffentlich rechtliche Vereinbarung NWL vor dem Hintergrund der NWL Finanzverfassung – Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2016 –
12. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/ Ruhr-Lippe GmbH – Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2016 –
13. Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge im Hellweg-Netz – Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2016 –
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Betriebsaufnahme Emsland / Mittelland (WestfalenBahn)
 2. Betriebsaufnahme RE 7 / RB 48 (NationalExpress)
 3. Unterhaltungskosten der Tecklenburger Nordbahn
- 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 68

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster